

ref. 24

im Hause

Karlsruhe 27.05.2011
Referat 21
Name Manfred Busch
Durchwahl 0721 926 7494
Aktenzeichen 21-2437.05/1-1

Z.V.
F.B.M. Wü

Planfeststellungsverfahren für den Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde nehmen wir zu gem. o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Der Bau einer zweiten Rheinbrücke und deren Anbindung an das bestehende Straßennetz stellt eine dringliche Maßnahme zur nachhaltigen Gewährleistung der Mobilität zwischen dem pfälzischen und badischen Teil dieses einen Wirtschafts- und Lebensraums dar.

Die vorgesehene Brücke und der Anschluss an die B 10 auf Gemarkung Karlsruhe ist im Regionalplan Mittlerer Oberrhein neben der Variante einer Parallelbrücke zur bestehenden Brücke sowie einer Weiterführung nach Osten (Nordtangente) als Trasse unbestimmter Linienführung festgelegt. In Plankapitel 4.1.2 des Regionalplans ist die zweite Rheinbrücke als „Neubaumaßnahme im regionalbedeutsamen Straßennetz mit höchster Priorität“ genannt. Der Rechtscharakter dieser Festlegung ist der eines „Vorschlags“; er hat als für die nachfolgende Bauleitplanung oder für eine Planfeststellung - anders als etwa Ziele der Raumordnung - keine Bindungswirkung.

Die von der Planung berührten weiteren Festlegungen des Regionalplans wie

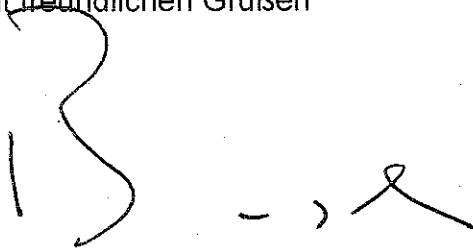
- Überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (PS 3.3.5.3)
- Schutzbedürftiger Bereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.3.5.2)
- Regionaler Grünzug (3.2.2) und
- Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (PS 3.3.3.2)

stehen der Planung nicht als Ziele der Raumordnung entgegen. Ihre Inanspruchnahme ist durch Verkehrsanlagen in begründeten Fällen möglich (siehe dazu auch im Einzelnen: Stellungnahme des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein).

Im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe ist die o.g. Planung - neben der Weiterführung nach Osten - als beabsichtigte Straßenverbindung dargestellt. Diese Darstellung hat vor dem Hintergrund des durchgeführten Linienbestimmungsverfahrens gem. § 16 Bundesfernstraßengesetz den Rechtscharakter eines Vermerks i.S. von § 5 Abs. 4 S. 2 BauGB.

Sollte es zu der o.g. Planung im Verhältnis zu Festlegungen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein oder Darstellungen des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe noch Fragen geben, stehen wir für eine Erläuterung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'B' followed by a smaller, more complex scribble.

Manfred Busch